

## B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

### des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

#### zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 5/6963 -

#### Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und zur Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Thüringer Anerkennungs- gesetz - ThürAnerkG - )

**Berichterstatter:** Abgeordneter Dr. Hartung

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags vom 19. Dezember 2013 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 16. Januar 2014, in seiner 55. Sitzung am 13. März 2014 und in seiner 56. Sitzung am 3. April 2014 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Es bestand die Möglichkeit, im Online-Diskussionsforum des Thüringer Landtags zu Fragen des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. Bei der dem Titel des Gesetzentwurfs zugeordneten, durch "\*" gekennzeichneten Fußnote wird der zweite Halbsatz durch die Worte "zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)" ersetzt.
- II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit es unbedingt geboten erscheint und begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bestehen, kann die zuständige Stelle den Antragstel-

ler auffordern, die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 in Form von beglaubigten Kopien vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen."

2. In § 7 Abs. 1 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit es unbedingt geboten erscheint und begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bestehen, kann die zuständige Stelle den Antragsteller auffordern, die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 in Form von beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen."

Dr. Voigt  
Vorsitzender